

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz) - eine Chronologie

2022 Eckpunkte des Bundesministeriums für Inneres und Heimat (BMI) für ein KRITIS-Dachgesetz

- Kritische Infrastrukturen identifizieren, KRITIS-Sektor Kultur und Medien angemessen einbeziehen,
- Resilienz des Gesamtsystems durch einheitliche Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen in allen Sektoren stärken,
- Verpflichtende Schutzstandards für die physische Sicherheit für Betreiber Kritischer Infrastrukturen schaffen,
- Einführung eines Meldesystems im Bereich der physischen Sicherheit,
- Schaffung eines institutionellen Rahmens für die Zusammenarbeit der staatlichen Akteure zum Schutz der Kritischen Infrastruktur und der Betreiber Kritischer Infrastrukturen, Ausbau BBK zur übergreifenden zuständigen Behörde für den physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen, BBK als zentrale Stelle für die Bündelung von Wissen und Kompetenz auf dem Gebiet des sektorenübergreifenden und gefahrenübergreifenden Schutzes von Kritischen Infrastrukturen,
- Umsetzung der angekündigten EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie).

14.12.2022 Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (CER-Richtlinie)

- Drei vorrangige Bereiche: Vorsorge, Reaktion und internationale Zusammenarbeit mit Priorität Energiesektor,
- Schaffung eines übergreifenden Rahmens, der die Resilienz kritischer Einrichtungen, d.h. Einrichtungen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung sind, umfassend gegenüber allen - durch Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten, unbeabsichtigten oder vorsätzlichen - Gefahren berücksichtigt,
- betrifft kritische Einrichtungen in den Sektoren Energie, Verkehr, Gesundheit, Trinkwasser und Raumfahrt sowie Öffentliche Verwaltung (Zentralregierungen), Sektor Kultur und Medien wird nicht erwähnt,

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ermittlung kritischer Einrichtungen in den festgelegten Sektoren und Teilsektoren durch Mitgliedstaaten bis 17.07.2026,
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer nationalen Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen,
- kritische Einrichtungen identifizieren und relevante Risiken ermitteln,
- geeignete Maßnahmen - technisch, sicherheitsbezogen und organisatorisch - ergreifen, um Widerstandsfähigkeit zu gewährleisten und Störfälle den zuständigen Behörden melden.

25.07.2023 Erster Referentenentwurf des BMI für ein KRITIS-Dachgesetz

- Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) i.V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG (Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit), keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Kultur (Ausnahme KGSG, Art. 73 Absatz 1 Nr. 5a GG),
- Schwerpunkt der Umsetzung der CER-Richtlinie: Schutzziel Aufrechterhaltung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten,
- erstmals einheitliche bundesgesetzliche und sektorenübergreifende Vorgaben, um kritische Anlagen zu identifizieren und erstmalig sektorenübergreifende Maßnahmen und Mindeststandards für Festlegung physischer Resilienzmaßnahmen,
- Sektoren: Energie, Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheitswesen, Trink- und Abwasser, Siedlungsabfallentsorgung, Informationstechnik und Telekommunikation, Ernährung und Weltraum,
- zentrale Begriffe: Kritische Infrastruktur, kritische Anlage und kritische Dienstleistung, wichtige und besonders wichtige Einrichtung,
- Schaffung eines kohärenten Systems zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen und wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen im Hinblick auf physische Maßnahmen und IT-Sicherheitsmaßnahmen,
- Einrichtungen müssen essenziell für die Gesamtversorgung in DE sein und mehr als 500.000 Personen versorgen (Schwellenwert),
- Einführung eines Meldewesens für Vorfälle (Störungen),
- Etablierung von Risikoanalysen und -bewertungen für kritische Dienstleistungen,
- BBK ist zuständige nationale Behörde und zentrale Anlaufstelle im Sinne der CER-RL, Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen bei der Umsetzung, Registrierung der kritischen Anlagen, Auswertung der Risikoanalysen und -bewertungen,

- die Länder können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Kultur und Medien resilienzsteigernde Maßnahmen und Vorgaben für Störungsmonitor festlegen (§ 5 Absatz 2).

31.08.2023 Positionspapier BSD „KRITIS & Kultur“ zum ersten Referentenentwurf

21.12.23 Zweiter Referentenentwurf des BMI für ein KRITIS-Dachgesetz

- Verabschiedung einer nationalen KRITIS-Resilienzstrategie in Zusammenarbeit mit den Ländern und der Zivilgesellschaft bis zum 17.01.2026 ohne Beschränkung auf insgesamt 11 Sektoren,
- Aufzählung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern für 11 Sektoren,
- Benennung zentraler Ansprechpartner in den Ländern für die Umsetzung des Gesetzes,
- Zentrale Begriffe: Betreiber kritischer Anlagen, Anlage, kritische Dienstleistung,
- auch Einrichtungen unterhalb Regelschwellenwert 500.000 € sollen unter bestimmten Bedingungen unter das KRITIS-DachG fallen können,
- Sektor Kultur und Medien wird nicht mehr erwähnt. Lediglich allgemein wird in der Begründung festgehalten, dass „auch Organisationen oder Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, hohe gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz haben und auf einer anderen Betrachtungsebene als kritische Infrastrukturen betrachtet werden können“. Es bleibt offen, um welche es sich dabei handelt und welche Folgen diese Einschätzung hat,
- BBK soll einen Katalog der sektorenübergreifenden Mindestanforderungen erstellen,
- Konkretisierung des Meldewesens für Vorfälle,
- neuer „Sektor Öffentliche Verwaltung“ gemäß CER-Richtlinie aufgenommen, dazu gehören die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt ohne nachgeordnete Behörden.

24.01.2024 Stellungnahme BSD zum Zweiten Referentenentwurf

05.11.2024 Dritter Referentenentwurf des BMI für ein KRITIS-Dachgesetz

- Begründung zu § 1 Nationale KRITIS-Resilienzstrategie in unserem Sinne ergänzt,
- Ausdrückliche Erwähnung des „Sektors Medien und Kultur“ als Sektor der Kritischen Infrastruktur,
- in § 6 wird der vormalige § 5 Absatz 2 aus dem ersten Entwurf teilweise wieder aufgenommen, allerdings wird der „Sektor Medien und Kultur“ nur

in der Begründung erwähnt. Es gibt Ausführungen zur Bedeutung des kulturellen Erbes, und es wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die Nationale KRITIS-Resilienzstrategie nach § 1 auch dem „Sektor Medien und Kultur“ widmen wird,

- in der Begründung zu § 6 Absatz 2 wird der „Sektor Medien und Kultur“ erwähnt und die Möglichkeiten von Bund und Ländern, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Vorgaben zu Resilienz steigernden Maßnahmen machen zu können,
- BKM gehört ebenfalls zum „Sektor Öffentliche Verwaltung“.

06.11.2024 Beschluss des Bundeskabinetts

Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf wurde von Bundestag und Bundesrat vor der Bundestagswahl am 23.02.2025 nicht mehr verabschiedet. Nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen automatisch alle Gesetzesvorhaben mit dem Ende einer Legislaturperiode, wenn sie nicht innerhalb dieser abgeschlossen werden.

06.11.2025 1. Lesung im Deutschen Bundestag

Überweisung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 21/2510) vom 03.11.2025 an den federführenden Innenausschuss

25.11.2025 Stellungnahme des Bundesrates gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG

(BR-Drs. 558/25)

Änderungsvorschläge u.a. zu den §§ 1 und 4 des Gesetzentwurfs:

- Streichung der Frist in § 1 und Festschreibung der Länderbeteiligung bei der Erarbeitung der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie
- Ergänzung der Sektoren in § 4 Abs. 2 durch neue Nummer 6: „Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Medien und Kultur“.

01.12.2025 Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Anhörung von neun Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/2510).

29.01.2026 Beschluss des Deutschen Bundestages

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/2510) vom 03.11.2025 wurde mit den Änderungsvorschlägen des Innenausschusses vom 28.01.2026 (BT-Drs. 21/3906) beschlossen. Insbesondere die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu den §§ 1 und 4 des Gesetzentwurfs (BR-Drs. 558/25) wurden dabei nicht berück-

sichtigt, d.h. die Beteiligung der Länder bei der Erarbeitung der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie und der „Sektor Medien und Kultur“ wurden nicht in den Gesetzestext aufgenommen.

19.02.2026 Beschluss des Innenausschusses des Bundesrates

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung. Begründung: Die Berücksichtigung der Forderungen aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2025 ist aus Sicht der Länder unzureichend.

06.03.2026 Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat stimmt dem KRITIS-Dachgesetz zu. In der ebenfalls gefassten EntschlieÙung

- bedauert der Bundesrat, dass der sog. Regelschwellenwert nicht auf 150.000 versorgte Einwohner*innen abgesenkt wurde,
- nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, dass den Ländern nach § 5 Abs. 7 KRITIS-DachG die Möglichkeit eingeräumt wird, weitere kritische Anlagen zu identifizieren, bei denen für die betroffene Dienstleistung eine Landesbehörde zuständig ist,
- hält der Bundesrat eine frühzeitige Bund-Länder-Abstimmung bei der Festlegung der maßgeblichen Kriterien in der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 KRITIS-DachG für zwingend erforderlich,
- erwartet der Bundesrat, dass das BMI die im Gesetz zahlreich vorgesehenen Rechtsverordnungen umgehend vorlegt und bei deren Erarbeitung die Länder eng einbezieht.